BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „RIEMENÄCKER"

M. 1/500

- Textteil -

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 Abs. 1 und 2 LBO wie folgt ergänzt:

1. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.
2. Für alle Wohngebäude und Garagen sind Flachdächer vorgeschrieben.
3. Alle Garagen sind in massiver Bauweise oder Leichtbauweise, aussenseitig verputzt in einheitlicher Art zu erstellen.
 Garagenhöhe: max. 2,50 m
 Die Garagengesimse sind in gleicher Höhe rundumlaufend und bündig mit der Aussenwand auszubilden.
4. Die Unterbringung der Mülltonnen muß zusammengefaßt in abgeschlossenen Boxen oder hinter Sichtblenden erfolgen. Offene Aufstellung der Mülltonnen ist nicht gestattet.
5. Elektrizitäts- und Fernsprechleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
6. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf höchstens 1,20 m über dem fertigen Aussengelände liegen. Bei Geländegefälle sind mäßig geneigte Anböschungen bis zur Erreichung dieses Maßes vorzunehmen.
7. Die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke ist so vorzunehmen, daß die Verkehrssicherheit, besonders an Straßeneinmündungen, nicht behindert wird. Im Bereich des erforderlichen Sichtwinkels dürfen keine sichtbehindernden Sträucher oder Bäume gepflanzt werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen an den Straßenfronten sind als Zier- oder Rasengärten anzulegen.
8. Die Einfriedigungen gegen Straßen und Wege sind nur mit Rasenbordsteinen ohne Sockelmauer, evtl. mit einer Hecken- oder Gebüschhinterpflanzung, gestattet.
9. Auf allen Grundstücken sind bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen Kinderspielflächen in einer Größe von mindestens 5 qm je Wohneinheit anzulegen. Die Planung hierfür ist gleichzeitig mit dem Baugesuch zur Genehmigung vorzulegen.
10. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle etwaig bestehenden Bauleitplanungen mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ausser Kraft; insbesondere für das Teilgebiet des durch Erlaß des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern am 3.3.1964 Nr. Ia -bau 2/3005.2 - Nr. 2181/63 genehmigten Bebauungsplanes Riemenäcker und der am 3.1.1962 Nr. Ia-bau 2/3004.2 Nr. 1989/61 genehmigten Ortsbausatzung.

Der Bebauungsplan entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Staatl. Vermessungsamt Rottweil
Nebenstelle Schwenningen

Schwenningen a.N., den 28. August 1969

Vermessungsrat

Für die städtebauliche Planung:
Städt. Hochbauamt/Stadtplanung

Schwenningen a.N., den 18.7.1969

i.V. Dr.
Stadtbaurat

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Genehmigt durch Erlass des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern vom 15. Februar 1970 Nr. I 2/3005.2 - Nr. 1749/69.

Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 26.2.1970 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan samt Begründung war beim Städt. Bauverwaltungsamt, Rathaus Zimmer 408, 2 Wochen lang, gerechnet vom Tag nach der Bekanntmachung, öffentlich ausgelegt.

Zur Beurkundung
Schwenningen am Neckar, den 1.4.1970
Städt. Bauverwaltungsamt
Stadtoberamtmann.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung:
WR Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung:
(IV) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Grünflächen:
Parkanlage
Verkehrsgrün

Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Verkehrsflächen:
Gehweg
Fahrbahn
P Öffentliche Parkfläche
Strassenbegrenzungslinie
Fläche für Versorgungsanlagen- Umformerstation-
Fläche für Gemeinschaftsgaragen (GGA) und Gemeinschaftsstellplätze (GSt)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans